

**UK 794/056**

CURRICULUM ZUM  
DOKTORATSSTUDIUM  
**PHD IN EDUCATION.**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	3
§ 3 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 4 Studienfächer . . . . .	4
§ 5 Lehrveranstaltungen . . . . .	4
§ 6 Dissertation . . . . .	5
§ 7 Prüfungsordnung . . . . .	5
§ 8 Strukturierte Doktoratsausbildung . . . . .	6
§ 9 Akademischer Grad . . . . .	7
§ 10 Inkrafttreten . . . . .	7
§ 11 Übergangsbestimmungen . . . . .	7

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium *Doctor of Philosophy in Education* (kurz: *PhD in Education*) an der Linz School of Education der Johannes Kepler Universität Linz dient der Befähigung zur eigenständigen Forschung in den Bereichen Bildungsforschung bzw. Fachdidaktik. Dafür sollen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Forschungsmethoden erworben sowie aktuelle Forschungsarbeiten auf Doktoratsniveau durchgeführt werden.

Insbesondere dient das Doktoratsstudium *PhD in Education* folgenden spezifischen Bildungszielen:

- dem Erwerb der Fähigkeit zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management),
- sowie dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

## § 2 Zulassung

(1) Das Doktoratsstudium *PhD in Education* ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Lehramtsstudien zuzuordnen.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium *PhD in Education* an der Johannes Kepler Universität Linz setzt den Nachweis einer der folgenden Bedingungen voraus:

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes.
2. Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Z 1 genannten Diplom- oder Masterstudien im Hinblick auf ein wählbares Dissertationfach nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Schulmanagement ist dem Abschluss eines Masterstudiums gleichzuhalten, wenn in seinem Verlauf mindestens 32 ECTS forschungsbezogene Lehrveranstaltungen auf tertiärem Niveau erfolgreich absolviert wurden.

(3) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund eines Studiums gemäß Abs 2 Z 2 kann das Rektorat, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein wählbares Dissertationfach fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Die Studienkommission kann auf Vorschlag von zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Personen (mit facheinschlägiger Venia oder gleichwertiger Eignung) Richtlinien erlassen, welche für ein Dissertationfach die für das Vorliegen der grundsätzlichen/vollen Gleichwertigkeit erforderlichen Inhalte bzw. deren Umfang konkretisieren.

(5) Es wird den ZulassungswerberInnen empfohlen, bereits im Vorfeld die Möglichkeit der Betreuung der in Aussicht genommenen Dissertation mit einem/einer UniversitätsprofessorIn oder einem Dozenten/einer Dozentin der JKU Linz School of Education zu klären und entsprechende Absichtserklärungen über das Dissertationsthema und das Dissertationfach dem Zulassungsansuchen beizulegen.

### § 3 Aufbau und Gliederung

Das Doktoratsstudium *PhD in Education* dauert 3 Jahre (full time) bzw. 5 Jahre (part time) und umfasst 180 ECTS-Punkte. Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Dissertationsfach (inkl. Rigorosum)	36
Dissertation	130,5
Pflichtfächer	13,5
Gesamt	180

### § 4 Studienfächer

(1) Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Folgende Dissertationsfächer stehen zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
056DBIF18	Bildungsforschung	36
056DMFD18	MINT Fachdidaktik	36

Die Abkürzung MINT steht dabei für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

(2) Im gewählten Dissertationsfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

1. Dissertationskolloquien im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten
2. weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die vom/von der BetreuerIn in Abstimmung mit dem/der Studierenden festzulegen sind.

(3) Das Studienfach "Pflichtfächer" setzt sich wie folgt zusammen:

Code	Bezeichnung	ECTS
056GEND18	Diversity and Gender Studies in Educational Context	1,5
056EDRM18	Educational Research Methods	12

### § 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz ([studienhandbuch.jku.at](http://studienhandbuch.jku.at)) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, Leistungen im Rahmen von referierten Publikationen, von Vortragstätigkeiten auf internationalen Tagungen oder von internationalen Doktoratskursen im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Beurteilung vorzulegen. Die Maximalzahl der so beurteilten Lehrveranstaltungen darf 22 ECTS nicht überschreiten.

## **§ 6 Dissertation**

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums PhD in Education ist eine Dissertation gemäß § 83 UG und § 37 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Dissertation ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 130,5 ECTS abzufassen. Kumulative Dissertationen sind zulässig.

(3) Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Bereich Educational Research/Bildungsforschung bzw. Fachdidaktik und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(4) Das Thema der Dissertation ist dem Dissertationsfach zu entnehmen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

(5) Die Einreichung der Dissertation ist erst nach positiver Beurteilung der Dissertationskolloquien zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ im Wege über die Lehr- und Studienorganisation zur Beurteilung einzureichen. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat die Dissertation zwei Personen zur Begutachtung und Beurteilung vorzulegen, die nicht dem Betreuungsteam gemäß § 8 Abs 1 angehören. Der/die Studierende sowie das Betreuungsteam ist zur Auswahl des/der GutachterInnen anzuhören.

(7) Die Beurteilungen und die Gutachten der bestellten BeurteilerInnen sind im Wege der Lehr- und Studienorganisation einzuholen. Dem/der Studierenden ist die Einsichtnahme in Beurteilungen und Gutachten zu ermöglichen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Doktoratsstudium PhD in Education wird mit einem Rigorosum abgeschlossen. Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Fächern besteht:

- Diversity and Gender Studies in Educational Context
- Educational Research Methods
- Dissertationsfach

(3) Das Fach Diversity and Gender Studies in Educational Context wird in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung, das Fach Educational Research Methods in Form einer kumulativen Fachprüfung absolviert.

(4) Die Prüfung im Dissertationsfach ist in Form einer mündlichen kommissionellen Fachprüfung (6 ECTS) abzulegen und besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Dissertation.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Dissertationsfach ist die positive Absolvierung aller dem Dissertationsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen, die positive Absolvierung der beiden Fachprüfungen gem. Abs 3, gegebenenfalls die Erbringung von im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen ergänzenden Leistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

## **§ 8 Strukturierte Doktoratsausbildung**

(1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat jedem/r Studierenden ein Betreuungsteam zuzuordnen, das aus mindestens folgenden Personen besteht:

- 1 Lehrende/r der JKU aus dem Bereich „Educational Research Methods“ mit facheinschlägiger Venia oder gleichwertiger Eignung.
- 1 Experte/in mit facheinschlägiger Venia oder gleichwertiger Eignung, der/die inhaltliche/r Experte/in des Dissertationsthemas ist. Diese Person kann der JKU oder einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung angehören.

(2) Bei der Zuordnung des Betreuungsteams ist der/die betroffene Studierende zu hören.

(3) Im ersten Studienjahr hat der/die Studierende sein/ihr Dissertationsvorhaben (Exposé/Proposal) im Rahmen eines Dissertationskolloquiums (siehe § 4 Abs 2) zu präsentieren. Diese Präsentation hat die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, den aktuellen Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und einen Zeitplan zu enthalten.

(4) Das Exposé/Proposal ist mindestens 1 Monat vor der öffentlichen Präsentation schriftlich einzureichen.

(5) Die Präsentation des Exposés/Proposals im Rahmen eines Dissertationskolloquiums ist öffentlich. Sie findet vor mindestens zwei habilitierten VertreterInnen der Linz School of Education sowie eventuell externen ExpertInnen (mit facheinschlägiger Venia oder gleichwertiger Eignung) statt.

(6) Nach der Präsentation des Exposés/Proposals wird dessen Dissertationswürdigkeit beurteilt. Das abschließende positive oder negative Urteil wird schriftlich zusammengefasst und dem/der Studierenden ausgehändigt.

(7) Mit der positiven Beurteilung der Präsentation des Exposés/Proposals wird innerhalb eines Monats eine Betreuungsvereinbarung, die Thema und das Betreuungsteam für die Dissertation und den weiteren Verlauf des Doktoratsstudiums festlegt, abgeschlossen.

(8) Es wird folgender Ablauf des strukturierten Doktoratsstudiums PhD in Education empfohlen:

### 1. Studienjahr

- Einführung in bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 1/Introduction to Research Methods in Education 1 (3 ECTS)
- Einführung in bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 2/Introduction to Research Methods in Education 2 (3 ECTS)
- Dissertationskolloquium (3 ECTS)
- Dissertationskolloquium (3 ECTS)

- weitere Lehrveranstaltungen, die vom/von der BetreuerIn in Abstimmung mit dem/der Studierenden festzulegen sind (4 ECTS)
- Dissertation (44 ECTS)

## 2. Studienjahr

- Vertiefende bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 1/Advanced Research Methods in Education 1 (3 ECTS)
- Vertiefende bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden 2/Advanced Research Methods in Education 2 (3 ECTS)
- Dissertationskolloquium (3 ECTS)
- Dissertationskolloquium (3 ECTS)
- Diversity and Gender Studies in Educational Context (1,5 ECTS)
- weitere Lehrveranstaltungen, die vom/von der BetreuerIn in Abstimmung mit dem/der Studierenden festzulegen sind (4 ECTS)
- Dissertation (42,5 ECTS)

## 3. Studienjahr

- Dissertationskolloquium (3 ECTS)
- Dissertationskolloquium (3 ECTS)
- weitere Lehrveranstaltungen, die vom/von der BetreuerIn in Abstimmung mit dem/der Studierenden festzulegen sind (4 ECTS)
- Dissertation (44 ECTS)
- Rigorosum (6 ECTS)

## § 9 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums PhD in Education ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) § 6 Abs 6, § 8 Abs 8 und § 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Juni 2020, 30. Stk., Pkt. 352 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2018 absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.